

Civilrechtspflege in und ausser Streitsachen, mit dem Grundbuchswesen und mit der Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz zu befassen sowie bei der Aburtheilung von Gefällsübertretungen im Sinne des österreichisch-lichtensteinerischen Zollvertrages mitzuwirken». ⁴³⁶ Als zweite Instanz wird neu das fürstliche Appellationsgericht in Wien eingerichtet, das aus «drei geprüften Richtern» besteht, die vom Fürsten ernannt werden. ⁴³⁷ Es übt die Oberaufsicht über das Landgericht aus und ist zugleich auch Disziplinarbehörde. ⁴³⁸ Das Landgericht hat ihm jährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen, der über den Stand der «aus den Vorjahren verbliebenen, dann neu angefallenen, erledigten und schwebenden» Verfahren Auskunft gibt. ⁴³⁹ Die Aufsicht über den «gesetzmässigen und ununterbrochenen Geschäftsgang» beim Landgericht obliegt nach wie vor dem Landesverweser. ⁴⁴⁰

Die Justizpflege wird zwar deutlicher von der Verwaltung getrennt. Das Prinzip der Gewaltentrennung wird aber, wie dies der konstitutionellen Staatsordnung eigen ist, nicht konsequent durchgeführt, ⁴⁴¹ da der Fürst bei der Exekutive wie bei der Gesetzgebung entscheidend beteiligt ist und ausserdem durch sein Ordnungsrecht selber Recht setzt. ⁴⁴²

436 Zitiert aus: Fürstliche Verordnung vom 30. Mai 1871 über die Trennung der Justizpflege von der Administration, LGBl. 1871 Nr. 1.

437 Vgl. Ziffer 42 Amtsinstruktion von 1871. Nach Ziffer 43 Abs. 1 wird der Vorsitzende vom Fürsten «bestimmt».

438 Vgl. § 42 Amtsinstruktion von 1871. Dort heisst es: «Dasselbe (fürstliche Appellationsgericht) führt die Oberaufsicht über die Justizpflege in Liechtenstein, übt dem Landrichter gegenüber die Disciplinargewalt und ertheilt diesem vorkommenden Falls Urlaub.»

439 Vgl. § 40 Amtsinstruktion von 1871.

440 Ziffer 10 Amtsinstruktion von 1871. Nach Ziffer 39 sind ihm alle an «die Obergerichte erstatteten Berichte des Landgerichtes» und die von diesem «herablangenden Erledigungen» zur Einsicht mitzuteilen.

441 Nach Wilhelm Beck, *Das Recht des Fürstentums Liechtenstein*, S. 56 ist 1871 die Gewaltentrennung «praktisch durchgeführt worden». Er konstatiert dennoch eine «Gewaltenkonfusion» bzw. eine «Vermischung von Justiz und Verwaltung». Vgl. etwa § 41 Amtsinstruktion von 1871.

442 Siehe zum Ordnungsrecht vorne S. 115 ff. und Peter Geiger, *Geschichte*, S. 300 unter Hinweis auf Gregor Steger, *Fürst und Landtag*, S. 86 und Ernst Pappermann, *Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, S. 74 ff.